



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter ☎ 02222 945-181 oder -182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

**Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es gilt die 3G-Pflicht.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎ 02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎ 02222 9956331, [fraktion@spd-bornheim.nrw](mailto:fraktion@spd-bornheim.nrw)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎ 02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎ 02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**ABB** ☎ 0151-7221101, [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Die nächsten Sitzungen

**Haupt- und Finanzausschuss**  
 Donnerstag, 10.02.2022, 18 Uhr

**Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**  
 Dienstag, 15.02.2022, 18 Uhr

**Schulsausschuss**  
 Mittwoch, 16.02.2022, 18 Uhr  
 Rheinhallesaal, Rheinstraße 201, Hersel

**Jugendhilfeausschuss**  
 Dienstag, 22.02.2022, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden – soweit nicht anders angegeben – im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.

Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung.

Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Anmeldungen können per E-Mail an [claudia.gronewald@stadt-bornheim.de](mailto:claudia.gronewald@stadt-bornheim.de) oder telefonisch unter 02222 945-218 erfolgen.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Teilnehmer\*innen müssen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Vor Ort kann rechtzeitig vor der Sitzung ein beaufsichtigter kostenfreier Selbsttest durchgeführt werden. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Neue Isolierungs- und Quarantäne-Regeln

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat die Corona-Test- und Quarantäneverordnung geändert. Die Verordnung beinhaltet die Vorgaben des Landes, wann und wie lange Infizierte und Kontaktpersonen im eigenen Haushalt automatisch in Isolierung und Quarantäne gehen müssen. Eine gesonderte Anordnung erfolgt nicht mehr.

### Die wichtigsten Regeln im Überblick:

#### Wie verhalte ich mich als infizierte Person?

**Allgemein gilt:** 10 Tage Isolation ab positivem PCR- oder Schnelltest bzw. Symptombeginn, wenn zwischen Symptombeginn und Probenentnahme maximal 48 Stunden liegen. Isolation verlängert sich, solange Symptome vorliegen. Sie gilt

automatisch ohne weitere Anordnung. Die isolierte Person informiert die Personen ihres Haushalts und diejenigen, mit denen sie in den zwei Tagen vor dem Test engen Kontakt hatte (>10 Minuten, >1,5 Meter Abstand, keine Maske, schlechte Belüftung).

**Freitestung möglich:** ab Tag 7 vorrangig durch Schnelltest. Voraussetzung: mindestens 48 Stunden ohne Symptome.

**Beschäftigte in Medizin und Pflege:** ab Tag 7 mit verpflichtendem PCR-Test (negatives Ergebnis oder CT-Wert >30). Voraussetzung: mindestens 48 Stunden ohne Symptome (auch nach 10 Tagen ist ein PCR-Test zur Wiederaufnahme der Tätigkeit verpflichtend).

**Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kitas:** ab Tag 7 vorrangig durch Schnelltest. Vorausset-

**Freitestung möglich:** ab Tag 7 vorrangig durch Schnelltest.

**Beschäftigte in Medizin und Pflege:** ab Tag 7 vorrangig durch Schnelltest.

**Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kitas:** ab Tag 5 vorrangig durch Schnelltest (bei Teilnahme an regelmäßigen, seriellen Testungen in Schule/Kitas).

**Keine Quarantäne für Kontaktpersonen:** Geboosterte, geimpfte Genesene, frisch doppelt Geimpfte (Tag 15 bis 90 nach Zweitimpfung), frisch Genesene

(Tag 28 bis 90 nach positivem PCR-Befund). **Beim Auftreten von Symptomen sofortige Selbstisolation und zeitnahe PCR-Test.**

**Bei Kontaktpersonen außerhalb des eigenen Hausstandes** gelten dieselben Absonderungsregelungen wie für Haushaltsangehörige sobald feststeht, dass sie die Kontaktkriterien erfüllen.

**Mehr erfahren:** [www.bornheim.de/corona](http://www.bornheim.de/corona)

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716  
**Zugang nur mit Online-Ticket!**

**Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:**  
[www.hallenfreizeitbad.de](http://www.hallenfreizeitbad.de)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei@stadt-bornheim.de](mailto:stadtbuecherei@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de/stadtbuecherei](http://www.bornheim.de/stadtbuecherei)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 16. Februar 2022 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: ☎ 02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) i. V. m. § 122 der Abgabenordnung (AO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, hat unter Kassenzeichen 2000.2003.0300 an den Herrn Bedretin Saliev letzte bekannte Zustellanschrift Kirchstr. 11, 53332 Bornheim folgenden Gewerbesteuerbescheid erlassen: Gewerbesteuerbescheid Nr. 6 für das Jahr 2017 vom 24.01.2022. Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.01.2022 wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die Zustellung unter der oben angegebenen Adresse nicht möglich ist, der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und die Zustellung an einen Vertreter oder Stellbevollmächtigten nicht möglich war. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann von der Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten, aufgrund der aktuellen Lage nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus der Stadt Bornheim, Abteilung 2.1 - Kämmererei, Rathausstraße 2, Zimmer 458, 53332 Bornheim eingesehen werden.

Bornheim, 25.01.2022  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Lützenkirchen

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) i. V. m. § 122 der Abgabenordnung (AO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, hat unter Kassenzeichen 2000.2002.9468 an den Herrn Ruzhdi Ahmedov letzte bekannte Zustellanschrift Kirchstr. 11, 53332 Bornheim folgenden Gewerbesteuerbescheid erlassen: Gewerbesteuerbescheid Nr. 6 für die Jahre 2017 und 2018 vom 24.01.2022. Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.01.2022 wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die Zustellung unter der oben angegebenen Adresse nicht möglich ist, der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und die Zustellung an einen Vertreter oder Stellbevollmächtigten nicht möglich war. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann von der Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten, aufgrund der aktuellen Lage nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus der Stadt Bornheim, Abteilung 2.1 - Kämmererei, Rathausstraße 2, Zimmer 458, 53332 Bornheim eingesehen werden.

Bornheim, 25.01.2022  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Lützenkirchen

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) i. V. m. § 122 der Abgabenordnung (AO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, hat unter Kassenzeichen 2000.2003.6794 an die Firma Alpha-Bau Montage GmbH letzte bekannte Zustellanschrift Ottostr. 8, 53332 Bornheim folgenden Gewerbesteuerbescheid erlassen: Gewerbesteuerbescheid Nr. 1 für die Jahre 2019 und 2020 vom 24.01.2022. Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.01.2022 wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da die Zustellung unter der oben angegebenen Adresse nicht möglich ist, der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und die Zustellung an einen Vertreter oder Stellbevollmächtigten nicht möglich war. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann von der Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten, aufgrund der aktuellen Lage nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus der Stadt Bornheim, Abteilung 2.1 - Kämmererei, Rathausstraße 2, Zimmer 458, 53332 Bornheim eingesehen werden.

Bornheim, 25.01.2022  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Lützenkirchen

## Wasser- und Bodenverband Vorgebirge, Eisenacher Str., 53332 Bornheim Benutzungsordnung

beschlossen auf der Ausschuss-Sitzung am 29.11.2021

**Berechnungsflächen:** berechnet werden dürfen

- Mitgliedsflächen
- Flächen von Nichtmitgliedern unter Zahlung des einjährigen Flächenbeitrags
- Nur landwirtschaftlich (gartenbaulich) genutzte Flächen

### Beiträge

- Wasserbeitrag gemäß Beitragsordnung
- Der Zählerstand aller Standrohre wird mindestens einmal pro Jahr (am Jahresende) ermittelt und die Funktion der Zählleinrichtung überprüft. Eine Erfassung der Zählerstände ist auch mehrmals pro Jahr möglich.
- Sanktionen bei manipulierten Standrohren bzw. Standrohren mit defekter Wasseruhr: Der Wasserverbrauch wird anhand des Verbrauchs des Vor-

jahres geschätzt und mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

- Flächenbeitrag gemäß Beitragsordnung
- Für alle Nichtmitgliedsflächen wird der einjährige Flächenbeitrag fällig (Gruppe Bornheim und Eichenkamp)
- Wechselflächen: ein einjähriger Mitgliedsbeitrag wird für die Berechnungsflächen fällig, die die Summe aller Mitgliedsflächen übersteigt (Gruppe Merthen und Brenig)
- Erfassung der Wechselflächen: Alle Wechselflächen werden bis 30.11. des Jahres schriftlich gemeldet. Eine Nachmeldung von Flächen ist möglich.
- Mitgliedsflächen mit Wohnhäusern, Gewerbenutzung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung werden bei der Anrechnung der Mitgliedsflächen nicht berücksichtigt.

### Nutzung der Anlage

- Nur der Verband darf Änderungen und Reparaturen usw. an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben.
- Hydranten, die Mitglieder oder Nutzer eigenmächtig gesetzt haben, dürfen nicht genutzt werden.
- Die Standrohre gehören dem Verband und können vom Verband eingezogen werden.
- Austausch von Wasseruhren nur durch den Verband. Die Kosten für die Wasseruhr trägt das Mitglied oder der Nutzer, wenn er den Schaden an der Uhr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Die Kosten für den Austausch von defekten Uhren aufgrund von Verschleiß trägt der Verband.

Die Benutzungsordnung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.